

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1967	Nummer 143
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	29. 9. 1967	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1726

L

203010

**Vorläufige
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 9. 1967 — I B 2 — 41.01 —
32 E/67 = IV A 1 10.11.00

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes i. d. F. d. Bek. vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Auswahl und Einstellung**§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, körperlichen und geistigen Anlagen für den gehobenen Forstdienst geeignet ist,
- c) mindestens eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
- d) eine mindestens einjährige praktische und für die Ausbildung förderliche Tätigkeit in einem Forstbetrieb geleistet hat,
- e) das Abschluszeugnis einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister anerkannten Forstschule besitzt,
- f) die Jägerprüfung abgelegt hat,
- g) im Zeitpunkt der Einstellung das 30. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheins das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2**Bewerbungsgesuch**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf oder Köln zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch eine Heiratsurkunde,
- c) ein Lichtbild (4×6 cm) aus neuester Zeit,
- d) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- e) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer Realschule oder des Nachweises über den Besitz eines entsprechenden Bildungsstandes (§ 1 Buchst. c),
- f) ein Nachweis über eine einjährige praktische Tätigkeit (§ 1 Buchst. d),
- g) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer anerkannten Forstschule (§ 1 Buchst. e),
- h) ein Nachweis, daß die Jägerprüfung abgelegt worden ist,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- k) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungsgesuche können sechs Monate vor Ablegung der Abschlußprüfung an der Forstschule (§ 1 Buchst. e) vorgelegt werden. Dem Gesuch ist in diesem Falle eine Bescheinigung über den Besuch der Schule beizufügen; die beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses (Abs. 2 Buchst. g) ist nachzureichen.

§ 3**Einstellung**

(1) Die Bewerber werden zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres eingestellt.

(2) Vor der Einstellung ist von dem Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(3) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen, sind darüber unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen zu benachrichtigen.

II. Vorbereitungsdienst**§ 4****Ziel**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, für den gehobenen Forstdienst Nachwuchskräfte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Forstverwaltung, sowie von den Aufgaben des praktischen Forstbetriebes vermitteln.

§ 5**Dauer und Gestaltung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Anwärter wird ausgebildet:

- | | |
|---|------------|
| 1. im Forstbetriebsdienst I
(Ausbildungsabschnitt 1) | 12 Monate, |
| 2. im Geschäftszimmerdienst und bei einem Regierungspräsidenten
(Ausbildungsabschnitt 2) | 8 Monate, |
| 3. im Forstbetriebsdienst II
(Ausbildungsabschnitt 3) | 10 Monate, |
| 4. durch Ausführung auftragsgemäßer Betriebsgeschäfte
(Ausbildungsabschnitt 4) | 6 Monate. |

Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte können geändert werden.

(3) Die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 sind in einem Betriebsbezirk in Staats- oder Körperschaftswaldungen und in einem geeigneten Betriebsbezirk des Privatwaldes oder der Landwirtschaftskammer abzuleisten. Die Betriebsbezirke sollen nach Möglichkeit in verschiedenen Regierungsbezirken liegen. Die Ausbildung in einem Betriebsbezirk des Privatwaldes oder der Landwirtschaftskammer soll mindestens acht und höchstens zwölf Monate dauern.

(4) Der Geschäftszimmerdienst ist bei einem staatlichen Forstamt oder einem Forstamt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der Ausbildungsabschnitt 4 bei einem für diesen Abschnitt geeigneten staatlichen Forstamt des Landes Nordrhein-Westfalen oder Gemeindeforstamt im Lande Nordrhein-Westfalen abzuleisten. Der Anwärter nimmt, möglichst während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teil. Außerdem ist er nach Möglichkeit in den in § 18 (1) Nr. 7 genannten Prüfungsgebieten zu unterweisen.

(5) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Erwerb des Abschußzeugnisses (§ 1 Buchst. e), die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

(6) Der Anwärter darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.

§ 6

Überwachungs- und Ausbildungsbehörde

(1) Überwachungsbehörde ist der Regierungspräsident. Die Überwachungsbehörde ist verpflichtet, sich über das Verhalten und die Leistungen des Anwärters zu unterrichten. Sie hat die Ausbildung zu lenken und muß Einfluß nehmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist.

(2) Ausbildungsbehörde ist während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten der Regierungspräsident, während der Ausbildung in einem Betriebsbezirk des Privatwaldes oder der Landwirtschaftskammer der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und im übrigen ein staatliches Forstamt des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Überwachungsbehörde weist den Anwärter den Ausbildungsbehörden zur Ausbildung zu. Der Wunsch des Anwärters auf Zuweisung an ein bestimmtes Forstamt kann berücksichtigt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Während des Vorbereitungsdienstes führt der Bewerber die Dienstbezeichnung „Revierförsteranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres sechs Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

§ 9

Entlassung

Erfüllt der Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung. Er darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zweckmäßig ist.

(2) Der Anwärter wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet.

Anlage 1

§ 11

Ausführung auftragener Betriebsgeschäfte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde weist dem Anwärter im Ausbildungsabschnitt 4 einen Bezirk zur Ausführung von Betriebsgeschäften zu und händigt ihm die von der Überwachungsbehörde genehmigten besonderen Aufgaben aus.

(2) Zu den besonderen Aufgaben gehören:

- die Ausführung von Hieben in Beständen verschiedener Baumarten und Altersklassen,
- die Auszeichnung mehrerer Nadel- und Laubholzbestände,
- die Ausführung von mehreren Hektar Neukulturen und Nachbesserungen,
- die Durchführung der anfallenden Läuterungshiebe, Wegebauarbeiten, Pflanzgartenarbeiten und Aufgaben des Forstschutzes,
- die Aufstellung von Vorschlägen für die jährlichen Wirtschaftspläne.

Die Zuweisung von besonderen Aufgaben ist in den Ausbildungsakten schriftlich zu vermerken.

(3) Die Leistungen und die Führung des Anwärters bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben sind vom Leiter der Ausbildungsbehörde zu überwachen und regelmäßig, insbesondere bei der Abnahme einer besonderen Aufgabe, zu beurteilen.

(4) Ordnet die Überwachungsbehörde die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes 4 an, so muß der Anwärter einer anderen Ausbildungsbehörde zugewiesen werden.

§ 12

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit zu geben, in der alle wesentlichen Dienstverrichtungen zu erläutern sind. Die Eintragungen sind monatlich vom Leiter der Ausbildungsbehörde zu bestätigen. Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes ist das Beschäftigungstagebuch der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Anlage 2

§ 13

Befähigungsberichte

(1) Leistung und Führung sind nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde von der Ausbildungsbehörde nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. Die Beurteilung über den Ausbildungsabschnitt 4 erfolgt nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 3

Anlage 4

(2) Die Ausbildungsbehörde legt die Befähigungsberichte der Überwachungsbehörde vor.

III. Revierförsterprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen Forstdienst geeignet ist.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Überwachungsbehörde entscheidet vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Im Fall der Zulassung überweist die Überwachungsbehörde den Anwärter an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und übersendet ihm die Personal- und Ausbildungsakten einschließlich der Befähigungsberichte (§ 13) und der schriftlichen Arbeiten (Anlage 1) sowie das Beschäftigungstagebuch.

Anlage 1

(3) Wird der Anwärter zur Prüfung nicht zugelassen, so entscheidet die Überwachungsbehörde über die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer von drei Jahren berufen wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Beamten des höheren Forstdienstes als dem Vorsitzenden,
- b) je zwei Beamten des höheren Forstdienstes und des gehobenen Forstdienstes,
- c) je einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen nichttechnischen Dienstes als den Beisitzern.

An Stelle eines der unter b) bezeichneten Prüfungsausschußmitglieder kann eine im Privatwald tätige Fachkraft mit gleicher Ausbildung berufen werden.

(3) Für den Vorsitzenden ist ein Vertreter, für die Beisitzer sind zwei Beamte des höheren Forstdienstes, zwei Beamte des gehobenen Forstdienstes, ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Vertreter zu berufen. Bei den Vertretern des höheren und des gehobenen Forstdienstes ist festzulegen, in welcher Reihenfolge sie heranzuziehen sind.

(4) In den Prüfungsausschuß kann nur berufen werden, wer die Laufbahnprüfung für die Laufbahn abgelegt hat, der er angehört.

(5) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Vorbeurteilung der schriftlichen Arbeiten und zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung im Walde Fachprüfer berufen.

§ 17

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einer Prüfung im Walde.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge über die Überwachungsbehörde.

§ 18

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind folgenden Prüfungsgebieten zu entnehmen:

1. Waldbau, Grundbegriffe der Forsteinrichtung,
2. Forstnutzung,
3. Forstschutz,

4. Arbeitslehre, Forstmaschinenkunde,
5. Wegebau,
6. Forst- und Jagdrecht,
7. Staats- und Verfassungsrecht, Kommunales Verfassungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Arbeitsrecht,
8. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind, möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen, fünf Aufgaben zu lösen. Mindestens eine Aufgabe muß den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7. oder 8. aufgeführten Prüfungsgebieten entnommen werden. Die Bearbeitungszeit muß für jede Arbeit mindestens drei Stunden betragen.

§ 19

Aufsichtführung bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter geöffnet werden. Bei jeder Aufgabe sind die Bearbeitungsdauer und die zulässigen Hilfsmittel anzugeben.

(2) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(3) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar abzugeben.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die verschiedenen Laufbahnen angehören müssen, nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind neben dem fachlichen Inhalt auch Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 23 festgelegten Noten zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung und zur Prüfung im Walde ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung und zur Prüfung im Walde nicht zugelassen, wenn

- a) drei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind oder
- b) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch die übrigen Prüfungsarbeiten und die während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen erreicht wird.

(4) Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung und zur Prüfung im Walde nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Aufgaben sind den in § 18 (1) genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen. Zusätzlich sind folgende Prüfungsgebiete zu berücksichtigen:

1. Forstliche Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundfragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll für jeden Anwärter 45 Minuten dauern.

§ 22

Prüfung im Walde

(1) Die Prüfung im Walde soll an einem Tage durchgeführt werden.

(2) In der Prüfung im Walde sind insbesondere Aufgaben folgender Art zu stellen:

- a) Betriebsarbeiten, wie Fällen, Zurichten, Aushalten, Aufmessen und Aufnehmen des Holzes; Jungwuchspflege, Auszeichnen von Läuterungen und Durchforstungen; Kultur-, Kampf- und Wegebauarbeiten;
- b) Beurteilung von Arbeitsgeräten und Maschinen;
- c) Fragen des Forstschutzes.

Die Aufgaben können sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsaufgaben können in Gegenwart eines der in § 16 (2) Buchst. a) und b) genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses von jeweils zwei Fachprüfern (§ 16 Abs. 7) gestellt werden. Die Prüfungsleistungen werden in diesem Falle von den Fachprüfern mit einer der in § 23 bestimmten Prüfungsnoten bewertet. Können die Fachprüfer sich nicht einigen, so entscheidet das anwesende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 23

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsteile trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 25

Prüfungsniederschrift

Anlage 5 (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten dem Regierungspräsidenten in Arnsberg zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Niederschrift ist dauernd, die Prüfungsarbeiten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist der Überwachungsbehörde mit den übersandten Unterlagen (§ 15 Abs. 3) zu übersenden. Die Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Das Beschäftigungstagebuch ist dem Prüfling wieder auszuhandigen.

§ 26

Zeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus. Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.

Anlage 6

§ 27

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Anwärter aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Anwärter eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 28

Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten

(1) Anwärter, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einem Jahr wiederholen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Bis zur Wiederholung der Prüfung hat der Anwärter sechs Monate des Ausbildungsabschnittes 3 und den Ausbildungsabschnitt 4 zu wiederholen. Das Nähere regelt die Überwachungsbehörde. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Prüfung eines Anwerbers, der zur Wiederholungsprüfung zugelassen wird, gilt mit dem Zeitpunkt als endgültig nicht bestanden, in dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt wird. Ein Anwärter, der zur Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wird, ist zu entlassen.

§ 30

Zuerkennung der Befähigung
für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn nach dem Ergebnis der Prüfung als für den mittleren Forstdienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes zu. Dem Anwärter ist in diesem Falle ein Zeugnis nach Anlage 7 auszuhändigen.

Anlage 7

IV. Aufstiegsbeamte

§ 31

Zulassung zum Aufstieg

(1) Ein Beamter des mittleren Forstdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen kann auf Antrag zur Laufbahn des gehobenen Forstdienstes zugelassen werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt hat und nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen Forstdienst geeignet ist.

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung in einem Amt der Laufbahn des mittleren Forstdienstes. Sie kann bei einem Bewerber, der die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden hat, um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Regierungspräsident.

§ 32

Einführungszeit und Prüfung

(1) Ein zum Aufstieg zugelassener Beamter des mittleren Forstdienstes wird in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes eingeführt. Die §§ 4, 6, 8, 10, 11, 12 und 13 gelten entsprechend. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie schließt 6 Monate Ausführung aufgetragener Betriebsgeschäfte ein; im übrigen wird die Gliederung der Einführungszeit durch die Überwachungsbehörde bestimmt.

(2) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung.

(3) Besteht der Beamte die Aufstiegsprüfung nicht, so entscheidet die Überwachungsbehörde über Dauer und Gestaltung der weiteren Einführungszeit. Ein Beamter, der die Aufstiegsprüfung endgültig nicht besteht, verbleibt im mittleren Forstdienst.

(4) Der Beamte bleibt bis zur Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes in seiner bisherigen Rechtsstellung.

V. Ausbildung für andere Dienstherrn
im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 33

(1) Ein Beamter des mittleren Forstdienstes eines anderen Dienstherrn im Lande Nordrhein-Westfalen ist vom

Land nach § 32 Abs. 1 und 2 in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen und zu prüfen, wenn der Dienstherr die Voraussetzungen des § 31 anerkannt und den Beamten der Überwachungsbehörde überwiesen hat. Mit der Überweisung sind die Personalakten zu übersenden.

(2) Die Überwachungsbehörde kann zulassen, daß der Bewerber einzelne Ausbildungsabschnitte bei seinem Dienstherrn ableistet.

(3) Nach bestandener Prüfung nimmt der Beamte seinen Dienst bei seinem Dienstherrn wieder auf. Die Überwachungsbehörde sendet die Personalunterlagen, denen sie die während der Einführungszeit entstandenen Vorgänge und die Zweitausfertigung der Prüfungsniederschrift (§ 25 Abs. 3) beifügt, wieder zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bedienstete des mittleren Privatforstdienstes, die nach der Laufbahnprüfung sechs Jahre im mittleren Forstdienst tätig waren. Hat ein Bediensteter die Laufbahnprüfung für den mittleren Forstdienst mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden, so kann die geforderte Zeit einer Tätigkeit im mittleren Forstdienst um höchstens 18 Monate gekürzt werden. Nach bestandener Prüfung erhalten diese Bediensteten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

Anlag

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Revierförsteranwärters, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst vom 1. Juni 1940 (n. v.) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der am 31. Dezember 1967 in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Prüfungen sind vor dem nach § 16 zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

(3) Bewerber, die das Abschlußzeugnis einer anerkannten Forstschule (§ 1 Buchst. e) besitzen und am 31. Dezember 1967 in einer Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses stehen, können zum 1. Januar 1968 ihre Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes beantragen.

(4) Bewerber, die nach dem Erwerb des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Forstschule (§ 1 Buchst. e) mindestens drei Jahre außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgebildet worden sind, können vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag zu den bis zum 31. Dezember 1968 stattfindenden Revierförsterprüfungen zugelassen werden. Nach bestandener Prüfung erhalten sie ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

Anlag

Anlage 1

(zu § 10 Abs. 2)

Ausbildungsplan für Revierförsteranwärter

Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Ausbildungsbehörde ((ausbildende Stelle)	Ausbildungsgebiet
1	12	Forstamt (Betriebsbezirk)	Forstbetriebsdienst I: Dieser Ausbildungsabschnitt ist bei Forstbetriebsbeamten des gehobenen Dienstes abzuleisten. Besonderer Wert ist auf die praktische Ausbildung zu legen. Zur Vervollständigung der praktischen Fertigkeiten ist der Anwärter mindestens 6 Wochen, höchstens 12 Wochen im Hauungs- und mindestens 4 Wochen, höchstens 8 Wochen im Kulturbetrieb einzusetzen. Ferner hat der Anwärter unter Anleitung und Verantwortung der Beamten Betriebsaufgaben aller Art im Revier sowie anfallende schriftliche Arbeiten auszuführen. Die Ausbildungsbehörde kann dem Anwärter besondere Aufträge erteilen und ihn in Ausnahmefällen mit der Vertretung eines Forstbetriebsbeamten beauftragen. Alle drei Monate hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein von der Ausbildungsbehörde zu bestimmendes Thema zu fertigen. Die Arbeit soll in enger Beziehung zur Tätigkeit eines Forstbetriebsbeamten stehen und in der Regel nicht mehr als 4 Seiten (Format DIN A4) umfassen.
1	8	a) Forstamt (Geschäftszimmer)	Geschäftszimmerdienst: Der Anwärter ist unter der Anleitung und Verantwortung des Büroleiters zu allen Arbeiten des Geschäftszimmerdienstes heranzuziehen.
		b) Regierungspräsident (Dezernat 61 und 13)	Dienst beim Regierungspräsidenten: Dieser Ausbildungsabschnitt soll einen Einblick in Aufbau und Aufgaben der Behörde des Regierungspräsidenten und insbesondere des Dezernats Forstwesen geben. Der Anwärter ist mit geeigneten Arbeiten zu beschäftigen. Er soll an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teilnehmen und seine Kenntnisse, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, vertiefen. Ferner soll er in den in § 18 (1) Nr. 7 genannten Prüfungsgebieten und in den Grundfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterwiesen werden.
3	10	Forstamt (Betriebsbezirk)	Forstbetriebsdienst II: Während dieses Ausbildungsabschnittes soll der Anwärter die im Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse erweitern. Ihm ist am Ende dieses Ausbildungsabschnittes ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die Revierförsterprüfung vorzubereiten. Wie im Ausbildungsabschnitt 1 hat der Anwärter alle drei Monate eine schriftliche Arbeit zu fertigen. Lehrwanderungen und Lehrgänge 1. Die Überwachungsbehörde zieht die Anwärter ihres Bezirks mindestens einmal im Jahr zu Lehrwanderungen oder Unterrichtstagen zusammen. 2. Zur Vertiefung der in der Theorie und Praxis gewonnenen Kenntnisse werden die Anwärter im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes zu 2 Lehrgängen an der Waldarbeitsschule, im 2. und 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes zu je einem Lehrgang an der Landesforstschule einberufen.

Beschäftigungstagebuchdes
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Ausbildungsbehörde:

Ausbildende Stelle:

Ausbildungsabschnitt:

Zeitangaben	Angaben über die Tätigkeit	Unterschrift des ausbildenden Beamten: Sichtvermerke der Ausbildungsbehörde und der Überwachungsbehörde

.....
(Ausbildungsbehörde)

....., den 196.....

Befähigungsberichtüber den
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei

von bis

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Ausdrucksvermögen
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich
- e) Fleiß
- f) Ordnungssinn
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
- h) Pünktlichkeit
- i) Persönliches Auftreten
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
- c) Theoretische Kenntnisse
- d) Entschlußkraft
- e) Ergebnis der Besprechungen und Übungsarbeiten

3. Allgemeines Bildungsstreben
.....

4. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....

.....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

6. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

.....

.....

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....

.....

.....

Gesamtergebnis *)

.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Revierförsteranwärters)

Sichtvermerk der Überwachungsbehörde:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

*) Das Gesamtergebnis ist mit einer der in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezeichneten Noten zu bewerten.

Anlage 4
(zu § 13).....
(Überwachungsbehörde).....
(Ausbildungsbehörde)**Beurteilung der Ausführung auftragener Betriebsgeschäfte**
(Ausbildungsabschnitt 4)Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat den Ausbildungsabschnitt 4 in der Zeit vom bis
abgeleistet.**1. Allgemeine Befähigung:****Bewertung:**

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit

2. Fachliche Leistungen:

- a) beim Auszeichnen von Beständen
- b) bei der Ausführung von Hauungen
- c) bei der Ausführung von Forstkulturen
- d) bei der Durchführung von Forstschutzmaßnahmen
- e) bei Wegebauarbeiten
- f) bei schriftlichen Arbeiten
- g) bei sonstigen Maßnahmen (z. B. im Pflanzgarten)

3. Gesamtbewertung:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Prüfungsniederschrift

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)
wurde in der Zeit vom bis
nach der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 29. September 1967 geprüft.

Dem Prüfungsausschuß gehörten an:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer
6. als 5. Beisitzer
7. als 6. Beisitzer

Es haben folgende Fachprüfer mitgewirkt:

.....
.....

Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis
abgelegt.

Die mündliche Prüfung wurde am abgelegt und erstreckte sich auf folgende Gebiete:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Prüfung im Walde wurde am abgelegt.

Ergebnis der Prüfung:

- a) Schriftlicher Teil
- b) Mündlicher Teil
- c) Prüfung im Walde
- d) Gesamturteil:

1. Bei Bestehen der Prüfung¹⁾:

Dem Prüfling ist das Ergebnis durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung¹⁾:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach einem Jahr wiederholen kann. Ihm ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes zuerkannt worden ist¹⁾.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung¹⁾:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Ihm ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes zuerkannt worden ist^{1) 2)}.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Dieser Satz ist auch dann zu streichen, wenn die Befähigung bereits beim erstmaligen Nichtbestehen zuerkannt wurde.

Anlage 6
(zu § 26)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)
geboren am in
hat am
die in der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des
gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 29. September 1967
(SMBL. NW. 203010) vorgeschriebene

Revierförsterprüfung

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 7

(zu § 30)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

Der Revierförsteranwärter
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der
„Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forst-
dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 29. September 1967 (SMBL. NW. 203010)
teilgenommen.

Ihm ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren
Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8

(zu § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 4)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

Der im Privatforstdienst
(Berufsbezeichnung) (Vor- und Zuname)
geboren am in
hat in der Zeit vom bis
an der Revierförsterprüfung nach der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom
29. September 1967 (SMBL. NW. 203010) teilgenommen. Seine Leistungen sind mit

.....
bewertet worden. Er hat dadurch die Befähigung für den gehobenen Privatforstdienst
erworben.

....., den 19.....

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1967 S. 1726.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.